

Staffelleiterordnung des Fachverband Tischtennis Bremen e.V.

(Stand: 15.06.2017)

Letzte Änderungen:

- Antrag aoVB2017-02 vom 15.06.2017
- Antrag 09 vom Hauptausschuss am 01.12.2014

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Organisation
3. Aufgabenbereich
4. Schlussbestimmung

1. Allgemeines

1.1 Zweck

Zweck dieser Staffelleiterordnung ist es, einheitliche Arbeitsrichtlinien für alle Staffelleiter innerhalb des Verbandsgebiets zu schaffen.

1.2 Adressaten

Die Staffelleiterordnung ist verbindlich für sämtliche Staffelleiter und Vereine innerhalb der Zuständigkeit des FTTB.

1.3 Grundlagen

Die Staffelleiter und Vereine haben sich neben dieser Staffelleiterordnung an nachfolgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu halten:

- Internationale Tischtennisregeln
- Regelungen des DTTB
- Satzung und alle weiteren Regelungen des FTTB

2 Organisation

2.1 Einsatz der Staffelleiter

Die zuständige Instanz für die Benennung der Staffelleiter ist der FTTB-Ausschuss für Wettkampfsport (AWS).

Die Mitgliedsvereine haben ein Vorschlagsrecht.

Jeder Staffelleiter erhält vom FTTB für die Dauer seiner Tätigkeit einen entsprechenden Zugang zur Onlineplattform „click-tt“.

2.2 Pflichten

Die Staffelleiter sind verpflichtet, den Anordnungen der zuständigen Instanzen (Präsidium, AWS, Protest- u. Rechtsausschuss) Folge zu leisten.

2.3 Vergütung

Die Staffelleiter erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß Abschnitt A.8 der Abrechnungsrichtlinien des FTTB.

3 Aufgabenbereich

3.1 Genehmigung der Mannschaftsaufstellungen

Nach Ablauf der Mannschaftsmeldefrist (H 2.1.3 der WO des DTTB mit DB des FTTB) überprüft die Staffelleitung die Mannschaftsaufstellungen, nimmt die notwendigen Umstellungen gemäß H 3.3 der WO des DTTB vor, veröffentlicht die genehmigten Aufstellungen auf der Onlineplattform „click-tt“ und informiert hierüber die betreffenden Vereine schriftlich (z.B. per Email) bis zum:

- 21.07. für die Vorrunde
- 31.12. für die Rückrunde

3.2 Staffeltage

Die Organisation der Staffeltage gemäß G 5.4.3 der WO des DTTB mit DB des FTTB obliegt dem Beauftragten für Mannschaftsmeisterschaften.

Die Staffelleiter sind gehalten, an den Staffeltagen teilzunehmen.

Für die Erstellung und Veröffentlichung des Spielplans ist allein die Staffelleitung unter Beachtung der Bestimmungen in Abschnitt G 5 der WO des DTTB mit DB des FTTB zuständig.

3.3 Kontrolle der Meisterschaftsspiele

Die Staffelleiter haben den reibungslosen Ablauf der Meisterschaftsspiele laut Spielplan und die fristgerechte Eingabe der Ergebnisse und der Spielberichte zu überwachen (vgl. G 8 der WO des DTTB).

Die Ersatzstellung ist laufend zu überwachen.

Sich ergebende Änderungen der Mannschaftsmeldungen während einer laufenden Halbserie sind durch die Staffelleitung über „click-TT“ vorzunehmen. Bei Verstößen gegen bestehende Ordnungen sind sogleich zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebes die entsprechenden Wertungen vorzunehmen und die dafür vorgesehenen Ordnungsgelder zu verhängen.

3.4 Spielverlegungen

Die Staffelleitung entscheidet über die Genehmigung von Spielverlegungen gemäß G 5.2 und G 6 der WO des DTTB mit DB des FTTB.

Bei Neuansetzung dürfen die durch den FTTB festgesetzten Schlusstermine für die Beendigung der Hin- und Rückserie nicht ohne die Genehmigung des Beauftragten für Mannschaftsmeisterschaften überschritten werden.

4 Schlussbestimmung

Vorstehende Staffelleiterordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.06.2017 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.